

## **Benutzungsordnung für das High-Performance-Computing -Cluster der Survey-Statistik (Condor HPC-Cluster) des Faches Wirtschafts- und Sozialstatistik des Fachbereichs IV der Universität Trier**

3. Mai 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und des § 86 Abs. 2 Nr. 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461 und S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am **20. April 2016** die folgende Benutzungsordnung für das High-Performance-Computing -Cluster der Survey-Statistik (Condor HPC-Cluster) des Faches Wirtschafts- und Sozialstatistik des Fachbereichs IV der Universität Trier beschlossen. Diese Benutzungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

### **Präambel**

Das High-Performance-Computing -Cluster der Survey-Statistik (Condor HPC-Cluster) ist eine Einrichtung des Faches Wirtschafts- und Sozialstatistik des Fachbereichs IV der Universität Trier. Es wurde mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), der Universität Trier sowie des Faches Wirtschafts- und Sozialstatistik der Universität Trier, unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Ralf Münnich, eingerichtet. Mit dem Aufbau des Condor HPC-Clusters wird eine profunde Anwendung moderner mathematisch-statistischer Verfahren im Bereich der Survey-Statistik in Forschung und Lehre ermöglicht.

### **§ 1 Zielsetzung**

Der Condor HPC-Cluster wurde eingerichtet, um den in dem Bereich der Survey-Statistik enorm wachsenden Bedarf an Computerleistung entsprechen zu können. Zentral sind hierbei die Erforschung und Evaluierung von neuen Survey-statistischen Methoden und die Untersuchung der Verwendbarkeit bestehender Methoden für neue Forschungsfragen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Nutzung des Condor HPC-Clusters. Sie ist für alle Nutzer des HPC-Clusters verbindlich.
2. Systembetreiber sind das Fach Wirtschafts- und Sozialstatistik sowie das Zentrum für Informations-, Medien- und Kommunikationstechnologie (ZIMK) der Universität Trier.

### **§ 3 Zugangsbestimmungen**

Bezüglich der in § 2 Abs. 1 genannten Infrastruktur wird zwischen einem internen und einem externen Cluster unterschieden:

- Der interne Cluster kann nur vor Ort in den Räumen der Universität Trier von einer limitierten Anzahl von abgesicherten Client-Rechnern erreicht werden. Nutzer, die auf den Cluster zugreifen wollen, müssen gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz oder § 5 Bundesdatenschutzgesetz zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet sein. Der Zugriff auf die Daten ist zusätzlich durch eine personalisierte Linux-Rechteverwaltung feinjustierbar und wird durch systemseitige Aufzeichnungen oder durch Video- und Desktopaufnahmen überwacht.
- Der externe Cluster kann von den zugelassenen Nutzern aus dem Internet per SSH angesteuert werden. Da der Zugang aus dem Internet möglich ist, dürfen keine Daten mit hohem Schutzbedarf (BSI-Standard 100-2) auf dem System hinterlegt werden.

### **§ 4 Nutzungsberechtigte**

Anspruch auf Zulassung zur Nutzung der in § 2 Abs. 1 genannten Infrastruktur haben:

1. Mitglieder sowie Inhaber mitgliedschaftlicher Rechte und die Einrichtungen der Universität Trier im Rahmen der Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Survey-Statistik.
2. Weitere wissenschaftliche Einrichtungen zur Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Survey-Statistik, sofern dadurch die Belange der in Nummer 1 genannten Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

### **§ 5 Zulassung zur Nutzung**

1. Die Zulassung zur Nutzung der unter § 2 genannten Infrastruktur erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium. Eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Nutzungserlaubnis wird von den Systembetreibern auf schriftlichen Antrag in schriftlicher Form erteilt.
2. Die Zulassung wird ausschließlich für Forschungsprojekte gewährt, die mit der in § 1 beschriebenen Zielsetzung vereinbar sind.

3. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  1. Name, Position, Herkunftsinstitution, Anschrift, sowie Telefonnummer und bei Studierenden zusätzlich Matrikelnummer, Studiengang sowie Fachsemesterzahl,
  2. allgemeine Angaben zu Zweck, Umfang und Dauer der Nutzung,
  3. Kurzzusammenfassung des Projektes inklusiver Verdeutlichung des Survey-statistischen Fokus,
  4. Abschätzung des Rechenbedarfs (ein Beispiel für eine Abschätzung findet sich in den FAQs, die über die Seite [condor.uni-trier.de](http://condor.uni-trier.de) erreichbar sind),
  5. Angabe der benötigten Software,
  6. die Verpflichtung zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Nutzungsberechtigten;
  7. die Anerkennung dieser Benutzungsordnung,
  8. die Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Regelungen des § 7.
  9. Im Falle des Zugriffs auf den internen Cluster ergeben sich zusätzliche Anforderungen:
    - a. Nachweis über die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 8 Landesdatenschutzgesetz oder § 5 Bundesdatenschutzgesetz.
    - b. Begründung, warum der externe Cluster nicht den Anforderungen genügt.
    - c. Abschätzung der Menge der vor Ort benötigten Arbeitsstunden am Client.
    - d. Bei Einbringung von Daten die Bestätigung des Rechteinhabers, dass die entsprechende Nutzung der Daten gestattet ist.
4. Der Antrag soll vom Nutzungsberechtigten per E-Mail an die Adresse [rclust@uni-trier.de](mailto:rclust@uni-trier.de) gerichtet werden.
5. Wird der Nutzungsberechtigte und dessen Projekt nach Beantragung der Zulassung unter Beachtung von § 5 Absatz 1 vom Systembetreiber für geeignet befunden und zugelassen, erhält der Nutzungsberechtigte nach folgenden Maßgaben Zugang zum System:
  - a. Ist der zugelassener Nutzer Mitglied der Universität Trier oder Inhaber mitgliedschaftlicher Rechte (§ 5 Abs. 1 Grundordnung) und im Besitz einer gültigen ZIMK-Kennung, kann er diese zum Anmelden am externen Cluster verwenden. Für den Zugriff auf den internen Cluster erhält er schriftlich vom Systembetreiber eine separate Kennung mit Passwort, das bei der ersten Anmeldung am Cluster geändert werden muss.
  - b. Ist der zugelassene Nutzer nicht Mitglied der Universität Trier oder Inhaber mitgliedschaftlicher Rechte (§ 5 Abs. 1 Grundordnung) und somit nicht im Besitz einer ZIMK-Kennung, erhält er schriftlich vom Systembetreiber gesonderte Zugangsdaten, die den Zugriff auf den externen Server erlauben. Mithilfe der Zugangsdaten kann sich der zugelassene Nutzer über das SSH-Protokoll am Server anmelden. Bei der ersten Anmeldung muss das Passwort geändert und ein neues Passwort vergeben werden. Eine Anleitung dazu findet sich in den FAQs ([condor.uni-trier.de](http://condor.uni-trier.de)).
6. Der Nutzungsberechtigte hat Änderungen bzgl. der bei der Zugangsbeantragung angegebenen Informationen umgehend per E-Mail an [rclust@uni-trier.de](mailto:rclust@uni-trier.de) mitzuteilen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, kann der Systembetreiber die Nutzungserlaubnis widerrufen und dessen Zugang zu sperren.
7. Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn:
  1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
  2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der unter § 2 Abs. 1 genannten Infrastruktur nicht oder nicht mehr gegeben sind;
  3. die nutzungsberechtigte Person nach § 14 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
  4. das Vorhaben des Nutzungsberechtigten nicht mit den Aufgaben des Systembetreibers und den unter § 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Zielen vereinbar ist;
  5. die vorhandene Infrastruktur für die Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert ist;
  6. die Kapazität der Infrastruktur wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die Nutzung nicht ausreicht;
  7. zu erwarten ist, dass durch die Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden.

Die Entscheidung trifft der Systembetreiber.

### § 6 Umfang des Nutzungsrechts

1. Die in § 2 Abs. 1 genannte Infrastruktur darf nur zu den in § 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, kann im Ausnahmefall auf Antrag gestattet werden; für diese Nutzung wird ein zusätzliches Entgelt gefordert.
2. Die Nutzung ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt und ist zeitlich für die beantragte Dauer des Projektes befristet. Sie kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs in ihrer Rechen- und Online-Zeit begrenzt sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

**§ 7 Rechte und Pflichten des Systembetreibers**

1. Der Systembetreiber führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen eine Nutzerdatei, in der die Nutzer- und E-Mail-Kennungen sowie der Name und die Anschrift der zugelassenen Nutzungsberechtigten aufgeführt werden.
2. Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann der Systembetreiber die Nutzung seiner Infrastruktur vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, werden die betroffenen Nutzungsberechtigten hierüber im Voraus unterrichtet.
3. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzungsberechtigter auf den Rechnern des Systembetreibers rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann der Systembetreiber die weitere Nutzung verhindern, bis die Rechtslage hinreichend geklärt ist.
4. Der Systembetreiber ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Nutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die zur Verfügung gestellte Infrastruktur und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Nutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen wird der Nutzungsberechtigte hiervon in Kenntnis gesetzt.
5. Der Systembetreiber ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzungsberechtigten zu erfassen und auszuwerten, jedoch nur, soweit dies erforderlich ist
  1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
  2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
  3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzungsberechtigter,
  4. zu Abrechnungszwecken,
  5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
  6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
6. Der Systembetreiber ist berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses in den Fällen des Absatzes 5 Nr. 5 und 6 Einsicht in die Dateien der Nutzer zu nehmen, im Falle der Nr. 5 unter Mitwirkung des Nutzungsberechtigten, im Falle der Nr. 6, sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Die Einsichtnahme wird dokumentiert und der betroffene Nutzungsberechtigte informiert.
7. Zur Sicherung des Betriebsablaufs kann der Systembetreiber unter Beachtung dieser Nutzungsordnung weitere Richtlinien erlassen.
8. Der Systembetreiber behält sich vor, unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist, jederzeit die Zugriffsspezifikation, -technologie und -software durch ein vergleichbares Produkt bzw. eine vergleichbare Technologie zu ersetzen.

**§ 8 Pflichten des Nutzungsberechtigten**

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet,
  1. die vorliegende Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke gemäß § 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 zu beachten,
  2. alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen,
  3. den Weisungen der Mitarbeiter des Systembetreibers Folge zu leisten,
  4. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der Infrastruktur gemäß § 2 Abs. 1 stört,
  5. die Infrastruktur sorgfältig und schonend zu behandeln,
  6. bei Publikationen auf die Verwendung des Condor HPC-Clusters der Universität Trier hinzuweisen,
  7. ausschließlich mit den Nutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
  8. dafür Sorge zu tragen, dass keine unbefugte Person Kenntnis von den Nutzerpasswörtern erlangt, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zur der Nutzungsordnung betreffenden Infrastruktur verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes und geeignetes Passwort;
  9. fremde Nutzerkennungen und fremde Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
10. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzungsberechtigter zu tätigen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzungsberechtigter nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
11. bei der Nutzung von Software, Dokumentationen sowie weiteren Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,
12. vom Systembetreiber bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren, noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen,

13. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
14. Störungen, Beschädigungen und Fehler am System nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem Systembetreiber zu melden,
15. ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Systembetreibers jedwede Eingriffe in die Hard- und Software-Installation zu unterlassen,
16. dem Systembetreiber auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung – zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
17. eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Systembetreiber abzustimmen und – unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzungsberechtigten – die vom Systembetreiber vorgeschlagenen Datenschutz- und Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

### § 9 Nutzergruppen

Die Nutzer werden in drei verschiedenen Nutzergruppen unterteilt:

- Nutzergruppe 1: Mitarbeiter des Faches Wirtschafts- und Sozialstatistik der Universität Trier sowie mit dem Fach verbundene inneruniversitäre Institutionen. Studierende der Universität Trier, die den Condor HPC-Cluster zur Erbringung von Prüfungsleistungen im Studiengang Survey-Statistik benötigen, werden ebenfalls dieser Gruppe zugeordnet.
- Nutzergruppe 2: Weitere Mitglieder der Universität Trier sowie Inhaber mitgliedschaftlicher Rechte, die nicht in die Nutzergruppe 1 fallen.
- Nutzergruppe 3: Externe Personen

### § 10 Kosten der Nutzung

1. Von den Mitgliedern der Nutzergruppen 1 und 2 werden keine Gebühren oder Entgelte für die Nutzung des Condor HPC-Clusters erhoben, sofern die Nutzung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt. Mit den Nutzern der Nutzergruppe 3 wird ein Entgelt gesondert vereinbart.
2. Bei besonderen Anforderungen, wie bspw. die Installation von Zusatzsoftware, können aufwandsbedingte Zusatzkosten entstehen, die dem jeweiligen Nutzer in Rechnung gestellt werden.

### § 11 Lizenzen

1. Die vom Systembetreiber für die Nutzung der betreffenden Infrastruktur zur Verfügung gestellte Software darf ausschließlich für den vereinbarten Forschungszweck genutzt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, die geltenden Lizenzbedingungen zu beachten. Die Berechtigung zur Softwarenutzung erlischt automatisch mit Ende des Projekts, für das die Nutzung beantragt wurde.
2. Sofern im Rahmen eines Forschungsprojektes die Installation zusätzlicher lizenzierungspflichtiger Software erforderlich ist, kann diese auf Antrag des Nutzers installiert werden. Die entsprechende Lizenz sowie zugehörige Erweiterungslizenzen sind vom Nutzer selbst auf eigene Kosten zu beziehen. Der Nutzer ist für die Einhaltung der Lizenzbedingungen verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Lizenzbedingungen in nachweisbarer Form vorzuhalten und auf Nachfrage des Systembetreibers innerhalb von fünf Werktagen vorzulegen.
3. Der Systembetreiber behält sich bei Lizenzverstößen eine sofortige Stilllegung des Zuganges vor.

### § 12 Haftung des Systembetreibers

1. Die Universität übernimmt keine Garantie dafür, dass das System fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft oder dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzungsberechtigten entsprechen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
2. Die Universität übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Sie haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen er lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
3. Im Übrigen haftet die Universität nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Universität auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
4. Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Universität bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

**§ 13 Haftung des Nutzers**

1. Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Universität durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der zur Verfügung gestellten Infrastruktur und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
2. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Zugangsdaten an Dritte. In diesem Fall behält sich der Systembetreiber vor, vom Nutzer ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung zu verlangen.
3. Der Nutzer hat die Universität von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Universität wird dem Nutzer den Streit verkünden, sofern Dritte auf Grund dieser Ansprüche gerichtlich gegen sie vorgehen.

**§ 14 Ausschluss von der Nutzung**

1. Nutzungsberechtigte können vorübergehend oder dauerhaft in der Nutzung der zur Verfügung gestellten Infrastruktur beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie
  1. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 8 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
  2. die bereitgestellte Infrastruktur für strafbare Handlungen missbrauchen oder
  3. der Universität durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.
2. Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit die Datenspeicherung im Rahmen der Nutzungserlaubnis liegt, ist ihm Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.
3. Eine vorübergehende Nutzungseinschränkung oder ein vorübergehender Nutzungsausschluss ist aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.
4. Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzungsberechtigten von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von Absatz 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist.
5. Über Maßnahmen nach Absatz 1 entscheidet der Systembetreiber. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mögliche Ansprüche des Systembetreibers aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

**§ 15 Schlussbestimmungen****§ 16 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 3. Mai 2016

Prof. Dr. Martin Endreß  
Dekan FB IV

Prof. Dr. Ralf Münnich  
Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialstatistik